

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grundlage der Artikel 23,24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende

6. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird eingefügt: ..."die Ruhezeit von totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindern sowie Föten und Embryonen beträgt 10 Jahre"

§ 2

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 8 wird eingefügt:
Sternenkindgrabstätte - (nur auf dem Hauptfriedhof)

§ 3

§ 10 a) Sternenkindgrabstätte – wird eingefügt:

Abs. 1

Auf dem Hauptfriedhof Miltenberg hält die Stadt ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindern sowie Föten und Embryonen vor. Diese Grabstätte wird nachfolgend Sternenkindgrabstätte genannt.

Sie wird für Sargbestattungen und / oder Urnenbeisetzungen als Einzelgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Die Beisetzung erfolgt nach der Reihe. Eine Umwandlung in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

Die Gemeinschaftsanlage besteht aus mehreren Grabstellen. Die Bestattungsanlage wird mit Stelen gestaltet, welche mit Namensplättchen in Sternenform versehen werden können. Es gibt eine zentrale Ablagestelle für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

Abs. 2

Für die Nutzung der Sternenkindgrabstätte werden keine individuellen kostenpflichtigen Nutzungsrechte erworben. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Die Sternenkindgrabstätte wird grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

Abs. 3

Die erstmalige Herrichtung sowie die laufende Pflege der Grabstätte obliegt der Stadt. Die Aufstellung von Grabmälern, Gedenktafeln u.ä. ist nicht zulässig. Die Sterne für die Stelen werden auf Wunsch des für die Beisetzung Verantwortlichen von der Stadt Miltenberg in einheitlicher Erscheinung und Größe beschafft.

Diese können mit Namen und Geburtsdatum nach einheitlichen Gestaltungsrichtlinien durch die Stadt angebracht werden und verbleiben dauerhaft (bis zum Untergang, Beschädigung oder Verwitterung). Eine Verpflichtung der Stadt zur Erneuerung der Tafeln besteht nicht. Die Kosten werden von den Hinterbliebenen übernommen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Miltenberg, 15.12.2025

Z. Kahlert

Kahlert
1. Bürgermeister



Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:

Die 6. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg wurde vom Stadtrat Miltenberg am 26.11.2025 beschlossen und am 15.12.2025 ausgefertigt. Die Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 15.12.2025, ausgehängt an der Amtstafel am 15.12.2025 sowie veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Miltenberg am 15.12.2025, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 2 am 16.12.2025 in Kraft.

Miltenberg 15.12.2025

Stadt Miltenberg



Monika Scholz